



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

VEREINSSTATUTEN

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erfüllung des Zwecks
- § 4 Mittel des Vereins
- § 5 Die Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Rechte der Vereinsmitglieder der Siedlung Schmelz
- § 7 Entziehung des Gartens
- § 8 Pflichten
- § 9 Organe
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Wahlanzeige
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Mitglieder des Vorstandes
- § 17 Kassier
- § 18 Schriftführer
- § 19 Ombudsmann
- § 20 Rechnungsprüfer
- § 21 Die Schlichtungseinrichtung
- § 22 Auflösung
- § 23 personenbezogene Bezeichnungen



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Hausgärtner der Siedlung Schmelz“, hat seinen Sitz in Wien 15 Siedlung Schmelz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich der Hausgärten in der Siedlung Schmelz.

§ 2 - Zweck

Der Verein ist nicht parteigebunden und nicht auf Gewinn gerichtet. Er hat den Zweck die Verwaltung und Instandhaltung der in der Anlage gelegenen Hausgartenflächen, Vergabe und Kontrolle der Nutzung derselben, sowie die Interessen der Hausgärtner zu vertreten, zu fördern und zu unterstützen.

§ 3 - Mittel zur Erfüllung des Zwecks

Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

1. Versammlungen und Informationsveranstaltungen.
2. Abhalten von regelmäßigen Sprechstunden.
3. Herausgabe von Druckschriften.
4. Abschluss von Verträgen.
5. Instandhaltungsarbeiten
6. Ab- und Verrechnung von Nutzungsgebühr, Wasser, Strom u. sonstige Kosten

§ 4 – Finanzielle Mittel des Vereins

Die erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge für die Hausgartennutzung, zur Begleichung des Gartenzinses an Wiener Wohnen, Instandhaltung der Wasser- und Stromversorgung der Gärten und Ausbesserung der Garteneinfriedungen sowie Pflege und Instandhaltung der Gartenhauptwege.



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

§ 5 - Die Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Mitgliedsvertrages (Nutzungsvertrag für einen Garten) durch einen Mieter der Siedlung Schmelz.

Die Vereinsmitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Beendigung des Mietverhältnisses in der Siedlung Schmelz,
3. durch schriftliche Austrittserklärung als Mitglied und Rückgabe des Gartens,
4. durch Gartenentzug durch den Vorstand,
5. mit Ausschluss durch die Hauptversammlung.

An Nichtmitglieder kann kein Hausgarten vergeben werden bzw. ist die Nutzungsbewilligung zu entziehen. Bei Enden der Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig die erteilte Benützungsbewilligung für einen Hausgarten der Siedlung.

§ 6 - Rechte der Vereinsmitglieder der Siedlung Schmelz

1. Die in diesem Statut geregelten Rechte der Mitglieder, einschließlich ihrer Wahlberechtigungen, stehen jedem Vereinsmitglied zu.
2. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und hierfür bestimmte Einrichtungen zu benützen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die dieser anbietet.

§ 7 - Entziehung des Gartens

Die Entziehung eines Gartens erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Entziehungsgründe sind:

1. Zahlungsverzug für die Gartennutzung.
Der Erlagschein wird bis Mitte des Jahres ausgeteilt und ist bis spätestens 31. Dezember im selben Jahr einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug und Ignorieren einer eventuellen Nachfrist, tritt §6 Abs. 8 der Gartenordnung in Kraft und es kommt zum Entzug des Gartens.
2. Verstöße gegen interne Regelungen wie Statuten und Gartenordnung (in den jeweils geltenden Fassungen).



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

3. Strafbare, grob beleidigende oder sonstige Handlungen wider guter Sitten gegen den Verein, seine Funktionäre, oder andere Gartennutzer.
4. Dem betroffenen Mitglied steht es frei, die Schlichtungseinrichtung zu beantragen und diese kann, wenn nötig, eine außerpanmäßige Hauptversammlung einberufen.
5. Ende der Mitgliedschaft.

§ 8 – Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes zu befolgen. Anweisungen eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes sind Folge zu leisten.

§ 9 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. und das Schiedsgericht.

§ 10 - Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Die Ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine Außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf ein schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) auf einen einstimmigen Beschluss der Rechnungsprüfer
 - d) auf Antrag des Schiedsgerichts
4. Jede Hauptversammlung wird durch ein Rundschreiben oder einen Anschlag an der Hausanschlagtafel mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung einberufen.
5. Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder. Der Vorstand kann auch andere Personen einladen. Ebenso können auf Antrag eines Mitglieds andere Personen eingeladen werden. Befürwortet der Vorstand dies nicht, kann die Hauptversammlung die Teilnahme beschließen.

www.siedlung-schmelz.at, Mail: kassa@siedlung-schmelz.at, ZVR: 903106150 - DVR: 0742520



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

6. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des § 5 dieses Statuts.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, steht es dem Vorstand frei, fünfzehn Minuten später eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist oder die Hauptversammlung für nicht beschlussfähig zu erklären und einen neuen Termin festzusetzen.
8. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen und werden ebenfalls durch Rundschreiben oder Anschlag veröffentlicht.
9. Beschlüsse können in der Hauptversammlung nur zu solcherart verlautbarten Anträgen oder zur Tagesordnung gefasst werden. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, auch nicht verlautbarte Anträge von Mitgliedern zur Abstimmung zuzulassen, bzw. ist der Vorstand verpflichtet, solche Anträge auf Verlangen der Mehrheit der, bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zuzulassen.
10. Wahlen und Beschlüsse in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dies aber nur, sofern das Statut keine abweichende Regelung trifft.
11. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder eine von diesem bestimmte Person, seine Stellvertreter, das „dienstälteste“ oder ein von den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

§ 11 - Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
3. Wahl und Enthebung des Obmannes, des Kassiers, des Schriftführers und der anderen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer und des Wahlkomitees.
4. Festsetzung der Beiträge für die Gartennutzung.



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

5. Beratung und Beschlussfassung über die gemäß § 10 Abs. 8 vorliegenden Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
6. Änderungen der Statuten
7. Auflösung des Vereins.

Die Punkte 1-7 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Punkte 8 und 9 bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 - Vorstand

Vorstandmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Inhalt der Vorstandssitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, soll, sofern es sich um sensible Daten und Informationen über Mitglieder der Siedlung Schmelz handelt, nicht nach außen getragen werden. Personenbezogene Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dem allgemeinen Datenschutzgesetz.

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Ombudsmann, den Blockvertrauensleuten und deren Stellvertreter so vorhanden. Werden mehrere Stellvertreter des Obmannes bestimmt, sind diese Stellvertreter zu reihen.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch 4 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl des alten oder neuen Vorstandes muss bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der Funktionsperiode erfolgen. Bis zur neuen Wahl, führt der vormals gewählte Vorstand die Geschäfte weiter wie bisher.
3. Die Wahl des Vorstandes ist in jedem Stiegenhaus anzuschlagen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Personen oder Experten für bestimmte Sachgebiete oder Funktionen zu kooptieren und allenfalls auch bis zur nächsten Hauptversammlung mit dem Stimmrecht im Vorstand auszustatten.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann oder eine von diesem bestimmte Person, von seinen Stellvertretern, schließlich vom „dienstältesten“ Mitglied des Vorstandes im Allgemeinen eine Woche vor dem Termin schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich zeitgerecht, bis spätestens 1 Woche vorher verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der aktuell Vorsitzende (Dirimierungsrecht).
8. In Angelegenheiten, in denen ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied seine Befangenheit anzeigen muss (Insichgeschäfte), entscheidet sein anwesender Stellvertreter, bei Abwesenheit desselben ergeht das Stimmrecht an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vereinsvorstandes über.
9. Beschlüsse über Ausgaben bis 1.000 (eintausend) Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, für darüber hinaus gehende Ausgaben kann eine Beschlussfassung nur nach Vorlage mehrerer (mindestens drei) schriftlicher Kostenvoranschläge erfolgen.
10. Im Innenverhältnis ist die Gartenordnung anzuwenden.
11. Allgemeine Beschlüsse des Vorstandes in Mitgliederangelegenheiten sind den betreffenden Mitgliedern persönlich zuzustellen oder durch Anschlag in den Kästen für die Mitglieder in den Gärten der Siedlung kundzumachen.
12. Zur Information der Mitglieder werden regelmäßig Sprechstunden abgehalten, wofür Zeit und Ort den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.
13. Gewählte Vorstandmitglieder haben ihre Funktion (Sitz- und Stimmrecht) persönlich auszuüben.
14. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch die Wahl eines neuen Vorstandes in einer Hauptversammlung, Enthebung durch die Hauptversammlung, Rücktritt oder Tod. Die Nachfolge zurückgetretener oder verstorbener Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand gemäß § 12 Abs. 5, bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 13 - Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in der Hauptversammlung zu wählen.
2. Die Wahl des Vorstandes kann geheim mittels Stimmzettel oder offen durch Setzen eines Zeichens mit entsprechender Wahlkarte durchgeführt werden.
3. Als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Vorstandes können in der Regel nur Mitglieder gewählt werden. Die Vorstellung neuer Kandidaten bei der Hauptversammlung kann persönlich, oder bei Verhinderung durch ein beauftragtes anderes Mitglied erfolgen.



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Wahlkomitee zu machen. Diese Vorschläge müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl beim aktiven Vorstand schriftlich eingebracht werden und werden bis maximal 1 Woche vor der Hauptversammlung durch Aushang den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Wahlkomitee zu wählen; es besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen. Kandidaten für den Vorstand dürfen dem Wahlkomitee nicht angehören.
6. Die Hauptversammlung wählt zunächst – mit Stimmenmehrheit – das Wahlkomitee. Das Wahlkomitee sichtet die eingelangten Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes und leitet die weitere Wahlhandlung.
7. Bestehen Zweifel an der Wahlberechtigung eines Wählers, so hat dieser die zur Beurteilung seines Wahlrechts erforderlichen Belege dem Wahlkomitee vorzulegen. Das Wahlkomitee entscheidet über die Wahlberechtigung.

§ 14 - Wahlanzeige

Der Vorstand hat das Wahlergebnis innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern durch Hausanschlag in jedem Stiegenhaus zur Kenntnis zu bringen.

Der Vereinspolizei (Bundespolizeidirektion Wien, Büro f. Vereins-, Versammlungs- u. Medienrechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9) ist der neue Vorstand binnen 1 Monat schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. Die Führung der täglichen Geschäfte
2. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Erlassung und Änderungen der Gartenordnung.
4. Beschlüsse zur Überlassung und Entzug von Gärten.
5. Wendet sich ein Mitglied an den Vorstand, hat dieser den Antrag innerhalb von zwei Monaten in Behandlung zu nehmen und in angemessener Frist zu erledigen. Das antragstellende Mitglied ist von der Erledigung in Kenntnis zu setzen.



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

§ 16 - Mitglieder des Vorstandes - (Garten-)obmann

Der Obmann, bei dessen nachweislicher Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Schriftstücke sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Obmann (bei Verhinderung von seinem Stellvertreter) und dem Schriftführer oder Kassier (bei Verhinderung deren Stellvertreter) unterzeichnet sind.

Dem (Garten-)obmann und dessen Stellvertretern obliegen alle Angelegenheiten, die die Gärten betreffen, insbesondere hat er gemeinsam mit den Blockvertrauenspersonen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Gartenordnung eingehalten werden. Weiters ist er, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, für die Gartenvergaben und den Gartenentzug zuständig.

§ 17 - Kassier

Der Kassier und dessen Stellvertreter verwaltet das Vermögen des Vereins, ist in Angelegenheiten der finanziellen Gebarung gemeinsam mit dem Obmann (bzw. seiner Vertretung) zeichnungsberechtigt und haftet für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.

§ 18 - Schriftführer

Dem Schriftführer und dessen Stellvertreter obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln. Die vom Vorstand genehmigten Protokolle sind chronologisch im Vereinslokal abzulegen.

§ 19 - Ombudsstelle

Der Ombudsstelle obliegt die Aufgabe bei Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes vermittelnd zu beraten und Unterstützung zur Streitschlichtung anzubieten. Dies ersetzt nicht die Aufgaben des Schiedsgerichtes, kann aber im Vorfeld als Ergänzung herangezogen werden.



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

§ 20 – Rechnungsprüfer

Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen und haben dieser jährlich zu berichten. Wenn ein oder alle Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode ausfallen, müssen sie nach Möglichkeit bis zur nächsten Hauptversammlung durch Kooptierung von geeigneten Personen (Fremdfirmen) ersetzt werden.

Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzen und der Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung und der Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung und der Statuten.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Wahl der Rechnungsprüfer unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Wahl des Vorstandes.

§ 21 – Schlichtungseinrichtung

1. Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sofern diese nicht Beschlüsse der Hauptversammlung betreffen, ist verpflichtend das Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand drei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits drei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein siebentes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Unterlässt es einer der aufgeforderten Streitteile, binnen 14 Tagen die geforderte Anzahl an Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen, kann bei Gericht die entsprechende Bestellung von Schiedsrichtern beantragt werden. § 587 Abs. 3 ZPO (Zivilprozessordnung) findet sinngemäße Anwendung.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

vereinsintern endgültig. Über die Sitzungen der Schlichtungseinrichtung ist ein Protokoll zu führen und den Streitparteien sowie dem Vorstand zu übermitteln.

5. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 22 - Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit und einer Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres beschlossen werden.

Wenn im Zeitpunkt der Auflösung ein Vereinsvermögen vorhanden ist, muss auch ein Beschluss über die Verwertung dieses Vermögens gefasst werden. In diesem Fall ist die anschließende Anzeige der freiwilligen Auflösung von dem bestellten Abwickler vorzunehmen, der nun den Verein vertritt. In der Anzeige sind sein Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, seine Zustellanschrift und der Zeitpunkt seiner Bestellung anzugeben.

Dieser Beschluss hat überdies vorzusehen, dass das verbleibende Vereinsvermögen abzüglich der Passiva nach folgenden Schlüssel an die Hausgärtner, gemäß § 30 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung, zurückzuzahlen ist:

Verbliebenes Vereinsvermögen dividiert durch 32.712m² (Gesamtgartenfläche) multipliziert mit der Fläche der an den Hausgärtner überlassenen Gartenfläche in m².

Das Ergebnis dieser Berechnung ist an die jeweiligen Hausgartenbenutzer zu zahlen, da diese jenen Betrag mit den Gartengebühren, gemäß § 4 Abs. 2 beim Verein zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Gärten und weiteren Instandhaltung der Gartenwege und Zäune, einbezahlt haben.

An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen nur soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Sollte entgegen obiger Berechnung oder infolge Geringfügigkeit des Auszahlungsbetrages die Durchführung der Auszahlung nicht angemessen oder möglich sein, ist vom bestellten Abwickler das verbliebene Vereinsvermögen für soziale, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Bezirkes von Rudolfsheim-Fünfhaus, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, vom 04.08.1961 in der geltenden Fassung,



Verein der Hausgärten der Siedlung Schmelz

1150 WIEN, Mareschplatz 1

Mobil: +43 660 552 33 66

www.siedlung-schmelz.at

kassa@siedlung-schmelz.at

vorzusehen.

2. Sollte der Verein durch die Behörde aufgelöst werden, entscheidet, gemäß § 29 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung, der von der Vereinsbehörde bestimmte Abwickler über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 23 - Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Wien, 25.11.2021